

Anerkennungsverfahren im Zweit-/Doppelstudium

Aus einem Bachelorstudium werden keine Leistungen für ein Masterstudium angerechnet.

1. Wurden in einem Erststudium an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits Fächer belegt, die äquivalent zu Fächern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU sind, werden Fächer des Pflichtbereichs und darüber hinaus ggf. des fachlichen Wahlpflichtbereichs anerkannt. Pflichtfächer werden bei der Anrechnung zuerst berücksichtigt.
2. Keine Anrechnung erfolgt im überfachlichen Wahlpflichtbereich.
3. Insgesamt ist die Anrechnung beschränkt auf Leistungen im Umfang von maximal 1 Semester (in der Regel bis 30 LP).
4. Die Anrechnung bestandener Leistungen aus einem Erststudium ist nur einmal möglich. Wurden diese Leistungen bereits für einen weiteren Studiengang angerechnet, ist eine nochmalige Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall sind alle Prüfungs- und Studienleistungen erneut zu absolvieren.
5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.